

A1 Satzung und ihre Appendices

Antragsteller*in: Carl, Henrik, Jakob, Lars, Stefan Matthias, Vincent, Zoey

1 Ersetze die aktuelle Satzung durch folgenden Entwurf:

2 SATZUNG DER GRÜNEN JUGEND KÖLN

3 §1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 4 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND KÖLN. Die GRÜNE JUGEND KÖLN
5 ist als selbstständige Vereinigung die politische Jugendorganisation von
6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KÖLN.
- 7 2. Als solche verfolgen wir Ziele die denen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KÖLN
8 ähneln, vertreten allerdings unabhängig derer unsere Meinungen.
- 9 3. Die GRÜNE JUGEND KÖLN organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-,
10 Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
- 11 4. Der Sitz der Organisation ist Köln.

12 §2 Aufgaben

13 Die GRÜNE JUGEND KÖLN stellt sich folgenden Aufgabenfeldern:

- 14 1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und
15 Informationsarbeit.
- 16 2. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen
17 Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und Interessengruppen und
18 sonstigen Organisationen außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KÖLN.
- 19 3. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GRÜNEN JUGEND KÖLN innerhalb der
20 Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend
21 der geltenden Beschlüsse.
- 22 4. Gleichberechtigung von FIT*Personen in der Organisation.

23 §3 Mitgliedschaft

- 24 1. Mitglied in der GRÜNEN JUGEND KÖLN kann jede natürliche Person bis zur
25 Vollendung des 28. Lebensjahres werden.
- 26 2. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS
27 90/DIE GRÜNEN KÖLN automatisch Mitglied der GRÜNEN JUGEND KÖLN. Ein

- 28 Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Vorstand der GRÜNEN JUGENDKÖLN
29 schriftlich erklärt werden.
- 30 3. Gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- 31 4. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen
32 Organisation in Deutschland außer allen Organisationen, die zu BÜNDNIS
33 90/DIE GRÜNEN zählen, ist ausgeschlossen.
- 34 5. Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der GRÜNEN JUGEND KÖLN und in einer
35 faschistischen und/oder rechtspopulistischen Organisation schließen sich
36 aus.
- 37 6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann den Aufnahmeantrag
38 innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Eingang des Antrages
39 zurückweisen. Eine Zurückweisung ist der*dem Bewerber*in schriftlich zu
40 begründen. Ist die Frist von vier Wochen verstrichen, ohne dass der
41 Vorstand den Mitgliedsantrag zurückgewiesen hat, gilt die*der
42 Antragsteller*in als aufgenommen. Gegen die Zurückweisung eines
43 Aufnahmeantrages kann die*der Bewerber*in beim Landesschiedsgericht
44 Einspruch einlegen. Das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND
45 Bundesverband ist in allen Fragen der Mitgliedschaft letzte
46 Berufungsinstanz.
- 47 7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit
48 Vollendung des 28. Lebensjahres. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand
49 schriftlich zu erklären.
- 50 8. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
51 der GRÜNEN JUGEND KÖLN verstößt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND
52 KÖLN Ausschluss beim Landesschiedsgericht beantragen, eine Berufung bis
53 zum Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist möglich.
- 54 9. Jedes Mitglied hat bei Wahlen innerhalb der GRÜNEN JUGEND KÖLN aktives und
55 passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen
56 der GRÜNEN JUGEND KÖLN teilzunehmen. Für alle Ämter innerhalb der GRÜNEN
57 JUGEND KÖLN können nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND KÖLN kandidieren. Mit
58 dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der GRÜNEN JUGEND KÖLN besetzten
59 Ämter verloren.
- 60 10. Bei der GRÜNEN JUGEND KÖLN kann jede*r mitarbeiten auch ohne Mitglied zu
61 werden.

62 §4 Gliederung und Aufbau

63 Die Grüne Jugend Köln setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- 64 1. Mitgliederversammlung
- 65 2. Aktiventreffen
- 66 3. Vorstand
- 67 4. Kommissionen

68 §5 Mitgliedsversammlung (MV)

- 69 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der
70 GRÜNEN JUGEND KÖLN. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern
71 zusammen.
- 72 2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zwei mal jährlich zusammen. Der
73 Vorstand muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer
74 Ladungsfrist von vier Wochen dazu einladen. Die Einladung erfolgt per E-
75 Mail, kann abweichend auf Wunsch von einzelnen Mitgliedern für diese
76 postalisch erfolgen.
- 77 3. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf eine
78 Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist von der
79 Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Sitzung festzustellen. Eine
80 außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand oder eine
81 2/3 Mehrheit eines AT einzuberufen.
- 82 4. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, sobald 12 Mitglieder anwesend sind.
- 83 5. Die Mitgliederversammlung
- 84 1. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische
85 Arbeit der GRÜNEN JUGEND KÖLN,
- 86 2. nimmt Berichte des Vorstandes, der Kommissionen, anderen
87 Gliederungen sowie der Delegierten zu anderen Versammlungen
88 entgegen,
- 89 3. beschließt über den Haushalt
- 90 4. beschließt über eingebrachte Anträge,
- 91 5. beschließt im Vorfeld von Wahlen über Fragen des Wahlkampfes,
- 92 6. beschließt und ändert die Satzung und deren Bestandteile nach §13.
- 93 7. wählt turnusgemäß auf der letzten regulären Mitgliederversammlung im
94 Jahr den Vorstand,
- 95 8. entlastet den Vorstand,
- 96 9. wählt die in der Satzung benannten Delegierten,

- 97 10. wählt die Rechnungsprüfer*innen und nimmt deren Bericht entgegen.
- 98 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das
99 Protokoll einer Mitgliederversammlung ist auf der darauf folgenden
100 Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Annahme zu stellen.
- 101 7. Anträge können von Mitgliedern, Kommissionen und dem Vorstand eingebracht
102 und unterstützt werden.
- 103 8. Es gelten entsprechend die Regelungen der Geschäftsordnung der
104 Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND KÖLN, welche die
105 Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschließt und ändert.
- 106 §6 Aktiventreffen(AT)
- 107 1. Das Aktiventreffen ist die mindestens monatlich stattfindende Versammlung
108 der aktiven Mitglieder und interessierten Nichtmitglieder.
- 109 2. Planung, Organisation und Einladung zum Aktiventreffen erfolgen durch den
110 Vorstand.
- 111 3. Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder und Nichtmitglieder vor
112 Vollendung des 28. Lebensjahres.
- 113 4. Ein Aktiventreffen ist beschlussfähig:
114 1. sobald mindestens 7 stimmberechtigte Personen anwesend sind oder
115 2. die drei vorangegangenen Aktiventreffen nicht nach 4.1
116 beschlussfähig waren.
- 117 5. Das Aktiventreffen
118 1. beschließt über unsere ständigen Angelegenheiten,
119 2. kontrolliert den Vorstand,
120 3. trägt zu unserer politischen Meinungsbildung bei,
121 4. bildet durch einfachen Mehrheitsentscheid Kommissionen und bestimmt
122 die koordinierenden Personen.
- 123 6. Das Aktiventreffen darf mit seinen Entscheidungen nicht Beschlüssen der
124 Mitgliederversammlung widersprechen.
- 125 7. Die Beschlüsse der Aktiventreffen sind zu protokollieren.
- 126 §7 Vorstand
- 127 1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN
128 JUGEND KÖLN im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der
129 Mitgliederversammlung aus. Er vertritt die GRÜNE JUGEND KÖLN nach innen
130 und außen sowie gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KÖLN.
- 131 2. Zentrale Kernaufgaben der Vorstandarbeit sind u.a.:
132 1. Finanzangelegenheiten,

- 133 2. Öffentlichkeitsarbeit,
- 134 3. interne Vernetzung und Koordinierung der Aktiventreffen und der
135 Kommissionen
- 136 4. Koordinierung von Bildungsangeboten,
- 137 5. Bündnisarbeit und Kooperation.
- 138 3. Der Vorstand setzt sich jeweils zusammen aus:
- 139 1. zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens eine
140 FIT*Person,
- 141 2. einer*m Schatzmeister*in,
- 142 3. einer*m politischen Geschäftsführer*in und
- 143 4. eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl an
144 Beisitzer*innen.
- 145 4. Die Sprecher*innen, die*der Schatzmeister*in und die*der politische
146 Geschäftsführer*in bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand. Der
147 geschäftsführende Vorstand sowie der Vorstand insgesamt müssen mindestens
148 zur Hälfte aus FIT*Personen bestehen.
- 149 5. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ab einer
150 möglichen Wiederwahl nach zwei regulären Amtszeiten im geschäftsführenden
151 Vorstand in Folge benötigt der*die Kandidat*in mindestens $\frac{2}{3}$ der
152 abgegebenen Stimmen. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl
153 wählt die Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten
154 turnusgemäßen Wahl des gesamten Vorstandes.
- 155 6. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand der GRÜNEN JUGEND KÖLN und im
156 Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, eines Landes- oder des Bundesvorstandes
157 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Europaparlamentes, des Deutschen
158 Bundestages oder des Landtages NRW schließt sich aus.
- 159 7. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung
160 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn zwei
161 Wochen vor der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Antrag gestellt
162 wird. Der Antrag muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der
163 Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden.
- 164 8. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und in politischen
165 Fragen einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist gemeinsam für den
166 Haushalt verantwortlich.
- 167 9. Der Vorstand
- 168 1. muss mindestens einmal jährlich und auf Antrag einer
169 Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht
170 vorlegen.

- 171 2. steht in der Verantwortung nach seiner Amtszeit eine möglichst
172 reibungslose Übergabe der Geschäfte an seine Nachfolge zu
173 ermöglichen.
- 174 3. berichtet regelmäßig über seine Arbeit.
- 175 4. gibt sich selbst eine den Mitgliedern zugängliche Geschäftsordnung,
176 die Näheres regelt.
- 177 10. Der Vorstand hat sicher zu stellen, dass alle personenbezogenen Daten
178 vertraulich behandelt werden. Dies sollte mit aktuellen
179 Datenschutzstandards übereinstimmen.

180 §8 Kommissionen

- 181 1. Eine Kommission ist eine mit der Bearbeitung eines bestimmten Sachthemas
182 bzw. Aufgabenbereiches beauftragte Gruppe.
- 183 2. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt - kann im Ausnahmefall aber durch
184 die*den Koordinator*in begrenzt werden.
- 185 3. Mit endgültiger Erfüllung ihrer Aufgabe ist die Kommission aufgelöst.
- 186 4. Bildung und Auflösung der Kommissionen erfolgen durch das Aktiventreffen.
- 187 5. Es wird eine vom AT bestimmte Anzahl an koordinierenden Personen bestimmt,
188 diese ist dem Aktiventreffen sowie dem Vorstand Rechenschaft schuldig. Die
189 koordinierende Person kann einstimmig mit sofortiger Wirkung durch den
190 Vorstand oder durch eine einfache Mehrheit eines Aktiventreffens des
191 Amtes enthoben werden.

192 §9 Finanzen

- 193 1. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr schriftlich
194 einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten
195 schriftlichen Jahresabschluss für das Vorjahr vor. Beide müssen zu Beginn
196 der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich ausliegen.
- 197 2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen,
198 wovon mindestens die Hälfte FIT*Personen sind, für die Dauer von einem
199 Jahr. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der
200 Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen
201 der Ausgaben mit den Beschlüssen.
- 202 3. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie
203 dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen
204 Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND KÖLN befinden.

205 Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden
206 Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.

207 4. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich
208 und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in
209 Finanzangelegenheiten.

210 5. Alle Ausgaben müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden,
211 die*der Schatzmeister*in kann alleine Einzelausgaben bis zu einer Höhe von
212 1% des veranschlagten Haushaltsvolumens - gemessen an den Ausgaben -
213 tätigen. Ausgaben müssen mit der Satzung, den Beschlüssen der
214 Mitgliederversammlung und den Entscheidungen der AT konform sein. Über
215 Näheres entscheidet der Vorstand.

216 §10 Delegierte

217 1. Die GRÜNE JUGEND KÖLN entsendet eine*n Delegierte*n und eine*n
218 Stellvertreter*in in den Delegiertenrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KÖLN.

219 1. Die GRÜNE JUGEND KÖLN entsendet nach Möglichkeit Delegierte in andere
220 Gremien und Organe der GRÜNEN JUGEND sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf allen
221 Strukturebenen.

222 1. Die Wahl der Delegierten kann durch Bestimmungen der empfangenden
223 Organisation eingeschränkt werden.

224 §11 Allgemeine Bestimmungen

225 1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Antrag einer stimmberechtigten
226 Person wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

227 1. Wahlen sind immer geheim durchzuführen.

228 1. Entscheidungen werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit
229 getroffen.

230 1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit
231 geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich
232 mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und eine
233 Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.

234 1. Alle Sitzungen der GRÜNEN JUGEND KÖLN sind öffentlich, sofern nicht mit
235 einer 2/3- Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder anders
236 beschlossen wurde.

237 §12 Bestandteile

- 238 1. Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND KÖLN ist Bestandteil dieser Satzung.
- 239 1. Das FIT*Statut der GRÜNEN JUGEND KÖLN ist Bestandteil dieser Satzung.
- 240 1. Die Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND KÖLN ist Bestandteil dieser
241 Satzung.
- 242 1. Die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND KÖLN ist Bestandteil dieser Satzung.

243 §13 Auflösung

244 Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND KÖLN kann nur durch eine eigens dafür
245 einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
246 Die Mitgliederversammlung kann über die Verwendung des
247 Restvermögensbeschließen, geschieht dies nicht fällt dieses an die GRÜNE JUGEND
248 NRW.

249 GESCHÄFTSORDNUNG DER GRÜNEN JUGEND KÖLN

250 §1 Geltungsbereich

251 Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für Mitgliederversammlungen (kurz MV)
252 sowie Aktiventreffen (kurz AT) der GRÜNEN JUGEND KÖLN. Die Geschäftsordnung
253 regelt unter anderem den Ablauf der Versammlung, die Verfahren bei Abstimmungen
254 und Kriterien für die Beschlussfähigkeit. Die Regelungen der Satzung und des
255 FIT*statuts sind vorrangig zu beachten. Vor allen anderen Regelungen hat diese
256 Geschäftsordnung Vorrang.

257 §2 Öffentlichkeit

258 Die Landesmitgliederversammlung sowie das Aktiventreffen tagen grundsätzlich
259 öffentlich. Jedes anwesende Mitglied kann die Nichtöffentlichkeit beantragen.
260 Über den Antrag der Nichtöffentlichkeit wird mit 2/3-Mehrheit entschieden. In
261 dringenden Fällen kann der Vorstand die Nichtöffentlichkeit herstellen. Gegen
262 diesen Vorgang kann jedes anwesende Mitglied Einspruch erheben. Über den
263 Einspruch wird mit 2/3-Mehrheit der Landesmitgliederversammlung bzw. des
264 Aktiventreffens entschieden. Der Ausschluss einzelner Personen, die nicht
265 Mitglied sind, ist in begründeten Einzelfällen auf dieselbe Vorgehensweise zu
266 befassen.

267 §3 Geschäftsordnungsanträge

- 268 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung
269 stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines
270 Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht
271 zulässig.
- 272 2. Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:
273 1. Antrag auf Schluss der Redeliste
- 274 2. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge
- 275 3. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte

-
- 276 4. Antrag auf sofortige Abstimmung
- 277 5. Antrag auf Vertagung eines Antrages
- 278 6. Antrag auf Redezeitbegrenzung
- 279 7. Antrag auf eine Unterbrechung der Versammlung
- 280 8. Antrag auf Ablösung des Präsidiums
- 281 9. Antrag auf ein Einberufung einer FIT*Versammlung
- 282 10. Antrag auf Vetorecht nach FIT*Statut
- 283 11. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- 284 3. Die*der Antragsteller*innen begründen ihren Antrag kurz. Daraufhin wird
285 eine ebenfalls kurze Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag
286 mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so
287 gilt der Antrag als angenommen.

288 §4 Beschlussfähigkeit Mitgliederversammlung

- 289 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß
290 eingeladen wurde.
- 291 2. Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines
292 Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als ein
293 Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
294 Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum
295 Zeitpunkt der Feststellung in die Teilnehmendenlisten eingetragen haben.
- 296 3. Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch des*der
297 Antragssteller*innen die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle
298 am Tagungsort anwesenden Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.
- 299 4. Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die
300 Mitgliederversammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge
301 werden auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt. In dringenden
302 inhaltlichen Fällen entscheidet vorab der Vorstand.

303 §5 Tagesordnung

- 304 1. Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zur MV beigefügt.
- 305 2. Über die Tagesordnung entscheidet die MV zu Beginn der Versammlung mit
306 einfacher Mehrheit.
- 307 3. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt Änderungsanträge an die
308 Tagesordnung zu stellen. Diese benötigen eine absolute Mehrheit.

309 §6 Tagungsleitung

- 310 1. Die Mitgliederversammlung wählt vor der Abstimmung über die Tagesordnung
311 ein Präsidium als Tagungsleitung.
- 312 2. Das Präsidium muss mindestens zur Hälfte mit FIT*Personen besetzt sein.
- 313 3. Das Präsidium kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit durch ein anderes
314 Präsidium ersetzt werden. Die Abstimmung darüber findet geheim statt.

315 §7 Rederecht

316 Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder und Nichtmitglieder vor Vollendung
317 des 28. Lebensjahres. Das Wort wird vom Präsidium erteilt. Das Präsidium kann
318 der MV eine zeitliche Begrenzung der einzelnen Redebeiträge sowie eine
319 Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. In begründeten Fällen hat
320 das Präsidium das Recht zur Wortentziehung. Personen, die nicht Mitglied sind,
321 kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der
322 Landesmitgliederversammlung das Rederecht verwährt werden.

323 §8 Abstimmungen

- 324 1. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
- 325 2. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person kann eine Abstimmung geheim
326 statt finden.
- 327 3. Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN
328 JUGEND KÖLN.

329 §9 Anträge

- 330 1. Jedes Mitglied, jede Kommission und der Vorstand der GRÜNEN JUGEND KÖLN
331 hat das Recht einen Antrag an die MV zu stellen.
- 332 2. Anträge müssen 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich
333 eingereicht werden.
- 334 3. Die Anträge, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, müssen allen Mitgliedern
335 durch den Vorstand in digitaler Form zugänglich gemacht werden.
- 336 4. Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Die MV muss den Status als
337 Dringlichkeitsantrag mit einer absoluten Mehrheit bestätigen.
- 338 5. Das Präsidium unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zu
339 Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

340 §10 Änderungsanträge

- 341 1. Änderungsanträge können bis zur Behandlung der entsprechenden Stelle eines
342 Antrags durch die Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 343 2. Jedes Mitglied hat das Recht einen Rückholantrag zur Wiederbefassung einer
344 bereits behandelten Stelle eines Antrags zu stellen. Die

345 Mitgliederversammlung entscheidet mit einer einfachen Mehrheit über die
346 Annahme dieses Rückholantrags.

347 3. Das Präsidium unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zu
348 Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

349 WAHLORDNUNG DER GRÜNEN JUGEND KÖLN

350 §1 Wahlrecht

351 Passives und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND KÖLN.

352 §2 Personenwahlen

353 1. Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

354 2. Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung in offener
355 Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen
356 durch.

357 3. Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar
358 erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name der zu
359 wählenden Person.

360 §3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen

361 1. Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r
362 Stimmberechtigte*r nur eine Stimme. Stimmberechtigte können für eine*n
363 einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit “Nein”
364 ablehnen oder mit “Enthaltung” stimmen.

365 2. Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen
366 erhalten hat. Sind nicht alle Plätze im ersten Wahlgang besetzt worden,
367 kommt es zum zweiten Wahlgang.

368 3. Im 2. Wahlgang dürfen nur diejenigen Kandidat*innen antreten, die im 1.
369 Wahlgang mindestens 10 Prozent der Stimmen erhalten haben, mindestens aber
370 doppelt so viele Kandidat*innen wie Plätze zu besetzen sind. Maßgeblich
371 ist hierbei die Reihenfolge der Ja-Stimmergebnisse aus dem 1. Wahlgang.

372 4. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen
373 erhält.

374 5. Sollten auch im zweiten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt werden, kommt
375 es zum dritten Wahlgang.

376 6. Im 3. Wahlgang dürfen doppelt so viele Kandidat*innen antreten wie noch
377 Plätze zu besetzen sind. Maßgeblich ist die Reihenfolge der Ja-

378 Stimmerngebnisse aus dem 2. Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet das
379 Los über den*die Kandidat*in, die im 3. Wahlgang erneut antreten darf.

380 7. Im 3. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen
381 erhält.

382 8. Sollten auch nach dem dritten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt sein,
383 wird das Verfahren neu eröffnet.

384 9. Falls im 3. Wahlgang des 2. Wahlverfahrens kein*e Kandidat*in die
385 erforderliche Stimmzahl erhält, gibt es zusätzlich einen 4. Wahlgang. Im
386 4. Wahlgang kann nur noch die Person antreten, die im 3. Wahlgang die
387 meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer
388 im 4. Wahlgang erneut antreten darf. Im 4. Wahlgang ist gewählt, wer mehr
389 als 50 Prozent der Stimmen erhält.

390 10. Sollte auch im zweiten Wahlverfahren kein*e Kandidat*in die erforderliche
391 Mehrheit erhalten, so wird die Wahl für den Platz auf die nächste
392 Versammlung vertagt.

393 §4 Wahlverfahren mit nur einer*einem Bewerber*in

394 1. Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit Ja, Nein oder
395 Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.

396 2. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als
397 die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der
398 Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur
399 die/der Bewerber*in teilnehmen, die/der auch an dem ersten Wahlgang
400 teilgenommen hat.

401 3. Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr als 50 Prozent
402 der gültigen Stimmen erhält.

403 4. Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit
404 einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle
405 Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren keine Person gewählt
406 wird, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

407 §5 Wahlen in gleiche Ämter

408 1. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem
409 jede*r Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie
410 Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzten sind, oder insgesamt mit "Nein"
411 oder "Enthaltung" gestimmt wird.

412 2. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

413 3. Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 2 oder 3, je
414 nachdem, ob es mehr Bewerber*innen als Ämter gibt (§ 3) oder maximal
415 genauso viele Bewerber*innen wie Ämter (§4).

416 4. FIT*Plätze und offene Plätze müssen in getrennten Wahlgängen gewählt
417 werden. Bevor der Wahlgang der offenen Plätze eröffnet werden kann,

418 müssen die Wahl, die Auszählung der Stimmen und die Verkündung des
419 Ergebnisses für die FIT*Plätze erfolgt sein.

420 §6 Wahl des Vorstandes

- 421 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:
422 Sprecher*in (FIT*Platz), Sprecher*in, Schatzmeister*in, politische*r
423 Geschäftsführer*in, die vorher festgelegte Anzahl an Beisitzer*innen.
- 424 2. Der Vorstand wird auf der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung eines
425 Jahres auf ein Jahr gewählt.
- 426 3. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt;
427 Wiederwahl ist möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach zwei regulären
428 Amtszeiten im geschäftsführenden Vorstand in Folge benötigt der*die
429 Kandidat*in mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 430 4. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die
431 Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten turnusgemäßen
432 Wahl des gesamten Vorstandes

433 §7 Votenvergabe

- 434 1. Grundsatz, Begriffsbestimmung
- 435 2. Gremien der GRÜNEN JUGEND KÖLN können Kandidaturen für Ämter und Mandate
436 in anderen Organisationen, insb. der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN KÖLN
437 politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die
438 unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND KÖLN liegt, insb.
439 dass die/der Kandidat*in geeignet ist, die politischen Ziele und
440 Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND KÖLN in dem Gremium, für das sie*er
441 kandidiert, vorzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt die*den
442 Kandidat*in, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben.
443 Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.
- 444 3. Voraussetzungen
 - 445 1. Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch
446 nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND KÖLN
447 sein. Es können Voten für alle Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE
448 GRÜNEN KÖLN, aber auch anderer Organisationen, die den politischen
449 Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND KÖLN nahe stehen, vergeben werden.
- 450 4. Vergabeverfahren
 - 451 1. Voten können von der Mitgliederversammlung vergeben werden, nicht
452 jedoch vom Vorstand. Es liegt in der Verantwortung der/des
453 Kandidat*in, sich um ein Votum zu bemühen. Die Vergabe eines Votums
454 ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden Punktes in der
455 Tagesordnung möglich. Die Votenvergabe erfolgt in der Regel offen.
456 Es muss jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt
457 werden. Es wird zu Anfang des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch

458 die Mitgliederversammlung beschlossen, wie viele Voten vergeben
459 werden.

460 5. Abstimmungsverfahren

461 1. Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute
462 Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Liegen mehrere Bewerbungen für
463 die gleiche Position vor, so erhält das Votum der*diejenige, die*der
464 die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der
465 ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen
466 den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils
467 meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält
468 die*derjenige, die*der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich
469 vereinigt. Gelingt dies keiner*keinem der Bewerber*innen, so findet
470 eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur die*derjenige teil,
471 die*der bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf
472 sich vereinigen konnte. Erhält er*sie die absolute Mehrheit der
473 Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als GRÜNE
474 JUGEND KÖLN verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine
475 Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

476 FINANZORDNUNG DER GRÜNEN JUGEND KÖLN

477 §1 Rechenschaftsbericht

478 Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das
479 Vermögen nach Abrechnung des Geschäftsjahres in seinem Rechenschaftsbericht
480 wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu
481 geben; er wird von der*dem Schatzmeister*in unterzeichnet.

482 Der gesamte Vorstand ist für die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung
483 beschlossenen Haushaltsplans verantwortlich. Der*die Schatzmeister*in ist für
484 die ordnungsgemäße Haushaltsführung verantwortlich.

485 §2 Haushalt

486 1. Der*die Schatzmeister*in entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem
487 Landesvorstand zur Beschlussfassung vor. Über die Annahme des
488 Haushaltsplanes entscheidet die Mitgliederversammlung.

489 2. Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzkontinuität, Übersichtlichkeit und
490 Transparenz sind Bestandteil unserer Finanzpolitik. Die Übereinstimmung
491 der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und der vorangegangenen Schlussbilanz
492 muss ebenso gewährleistet sein wie die Vollständigkeit sämtlicher
493 Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge.

494 3. Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes
495 verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit
496 unzulässig.

497 4. Eine Ausgabe muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein.
498 Beschlüsse, für deren Deckung kein ausreichender Etattitel vorhanden ist,

- 499 sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Ohne
500 diese Umwidmung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
- 501 5. Das Rechnungswesen unterliegt den Grundsätzen der "Doppelten Buchführung".
502 Finanzanordnungen (Einnahmen und Ausgaben) bedürfen der sachlichen und
503 rechnerischen Kontrolle durch die*den Schatzmeister*in. Buchungen erfolgen
504 grundsätzlich nur nach Geldfluss, allerdings sind am Jahresende die
505 entsprechenden Periodenabgrenzungen vorzunehmen.
- 506 6. Zeichnungsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand.
507 Zahlungsanweisungen werden von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern
508 unterschrieben.
- 509 7. Wird der von der Mitgliederversammlung genehmigte Etat der Organisation
510 nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch neue
511 Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den
512 Ausgaben reduziert werden.

513 §3 Spenden

- 514 1. Die Organisation ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind
515 Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden
516 sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen.
- 517 2. Spenden sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der
518 Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
- 519 1. Spendenquittungen unterschreibt der*die Schatzmeister*in.

520 §4 Barkasse und Geldanlagen

- 521 1. Nach Möglichkeit sollen alle Finanztransaktionen über das Girokonto
522 abgewickelt werden. Die Barkasse darf nur in Ausnahmefällen in Anspruch
523 genommen werden. Barbestände sind möglichst niedrig zu halten.
- 524 2. Finanzanlagen dürfen nur bei Banken angelegt werden, die einem
525 Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine
526 hundertprozentige Rückzahlung garantiert.
- 527 3. Alle Konten müssen auf den Namen „Grüne Jugend Köln“ laufen bzw. dies als
528 Namenszusatz beinhalten, sofern die Bank auf einem Personennamen besteht.
- 529 4. Geldbestände sollen möglichst wirtschaftlich angelegt werden. Dazu gehört
530 eine Begrenzung des Girokontobestandes auf die voraussichtlich benötigte
531 Geldmenge.
- 532 5. Finanzanlagen, die das Risiko der Vermögensminderung beinhalten, sind
533 unzulässig.

534 §5 Aufbewahrung der Unterlagen

- 535 Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre
536 aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.

537 Diese Finanzordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die
538 Mitgliederversammlung in Kraft und setzt alle bisherigen Finanzordnungen außer
539 Kraft. Beschlossen von der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND KÖLN am
540 13.12.2017

Begründung

Im Herbst 2017 kam in der GRÜNEN JUGEND KÖLN die Idee auf die aktuelle Satzung zu überarbeiten, da auf der letzten Mitgliederversammlung deutlich geworden ist, dass diese einige eklatante Schwächen aufweist.

Zu diesem Zweck haben wir uns in den letzten Wochen zusammengesetzt und eine neue Satzung auf Grundlage der Satzung der Grünen Jugend NRW erarbeitet. Der neuen Satzung haben wir zudem eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung und eine Finanzordnung beigefügt, um auch diese Gebiete eindeutig zu regeln.

Eine detaillierte Begründung einzelner Aspekte erfolgt auf der Mitgliederversammlung